

ERBEN MIT HINDERNISSEN

DIE ERBSCHAFTSTEUERREFORM IST ANFANG DES JAHRES IN KRAFT GETRETEN. WER NICHT UNNÖTIG ABGABEN AN DEN FISKUS ZAHLEN WILL, SOLLTE SICH DAHER RECHTZEITIG MIT DEM THEMA UNTERNEHMENSNACHFOLGE BESCHÄFTIGEN.

Schon lange macht sich Joachim Kunz Gedanken über die Unternehmensnachfolge. Der 60-Jährige führt ein 4-Sterne-Superior-Hotel mit einem Restaurantbetrieb in Pirmasens-Winzeln. Sohn Eric arbeitet als gelernter Küchenmeister seit 13 Jahren mit im Unternehmen. Der Junior will den Betrieb, der schon drei Generationen in Familienhand liegt, später alleine weiterführen. Doch wann lohnt sich eine vorzeitige Übergabe des

Unternehmens? Kann Joachim Kunz getrost den Erbfall abwarten, ohne dass sein Sohn später Erbschaftsteuer zahlen muss?

Mit der Erbschaftsteuerreform hat sich einiges auch für die Unternehmensnachfolge geändert. Bis jetzt wurde Betriebsvermögen bei Schenkung oder Erbschaft steuerlich privilegiert. Das musste sich ändern, forderte das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil

vom 7. November 2006 (Az.: 1 BvL 10/02). Denn nach der gesetzlichen Regelung wurden bis dahin die zum Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgüter mit ihrem Steuerbilanzwert angesetzt. Dieser stimmt aber nur in Ausnahmefällen mit dem jeweiligen Verkehrswert des Wirtschaftsguts überein. Das führt, so das höchste Gericht, zu Besteuerungsergebnissen, die mit dem Gleichheitssatz nicht vereinbar sind. Auch private Immobilienbesitzer waren vor der Reform steuerlich bevorteilt. Bei der Ermittlung der Schenkungs- bzw. Erbschaftsteuer wurde nicht der Verkehrswert herangezogen, sondern im Schnitt nur 50 bis 80 Prozent davon. Ein klarer Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, fanden die Karlsruher Richter. Aktien und Bargeld mussten dagegen immer zu 100 Prozent versteuert werden. Der Senat



Warnt vor höheren Steuerwerten: Brigitte Neugebauer, Steuerexpertin der DIHK



Steuerberater Erich Klingel rät zu neuen Unternehmensmodellen



verlangte, dass die Bewertung und Versteuerung der einzelnen Vermögensklassen künftig einheitlich nach dem Verkehrswert erfolgt. Der Gesetzgeber sollte schnellstmöglich handeln und die nicht gerechtfertigten Unterschiede im Steuerwert von Aktien, Bargeld, Immobilien und betrieblichem Vermögen beheben. Die Richter räumten dem Gesetzgeber dazu eine Frist bis zum 31. Dezember 2008 ein. Pünktlich zum 1. Januar 2009 trat das neue Gesetz in Kraft.

Wie sieht es jetzt nach der Reform aus für Hotel-Gastronome wie Joachim Kunz? Der Senior möchte, dass sein Sohn von der Steuererlast so weit wie möglich verschont bleibt. Ist das nach dem neuen Erbschaftsteuerrecht möglich? Mit der Reform hat sich das Erbschaftsteuerrecht, aber auch das Bewertungsrecht geändert. Das Betriebsvermögen wird jetzt nach anderen Kriterien eingestuft. Nach den neuen Regeln wird der Wert des Betriebsvermögens in erster Linie aus Verkäufen unter fremden Dritten abzuleiten sein, die maximal ein Jahr vor der Übertragung stattgefunden haben dürfen. Das schränkt die Zahl von Vergleichsverkäufen stark ein. Fehlen derartige Verkäufe, so ist der Wert unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten unter Anwendung von auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr anerkannten Methoden zu schätzen. Mindestgrenze ist aber immer der Substanzwert des Betriebsvermögens. „Aufgrund der neuen Bewertungsregeln können sich unter Umständen erheblich höhere Steuerwerte ergeben“, warnt die Steuerexpertin vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag Brigitte Neugebauer.

Auch steuerrechtlich hat die Reform für Familienunternehmen, die als Ganzes oder Schritt für Schritt auf die nächste Generation übertragen werden sollen, weitreichende Folgen. Wer steuerfrei den Betrieb übernehmen will, muss sich lange binden. Strenge Voraussetzungen werden verlangt, wie der Erhalt der Arbeitsplätze und des Betriebsvermögens. Der Erbe kann im Todesfall zwischen zwei Möglichkeiten wählen. Seine Wahl ist aber bindend und kann nicht nachträglich geändert werden. Der Unternehmensnachfolger kann sich zum einen verpflichten, den Betrieb sieben Jahre lang weiterzuführen – dann wird er von der Besteuerung des übertragenen Betriebsvermögens zu 85 Prozent

verschont. Voraussetzung ist aber, dass die gezahlten Löhne nicht wesentlich sinken. Die Lohnsumme muss nach sieben Jahren mindestens 650 Prozent der durchschnittlichen Lohnsumme der vergangenen fünf Jahre vor der Übertragung (Ausgangslohnsumme) zum Erbzeitpunkt betragen. Daneben darf das Verwaltungsvermögen vom betrieblichen Vermögen nicht mehr als 50 Prozent ausmachen.

„Betriebe bis zu einem Vermögen von einer Million Euro müssen aber keine Steuern zahlen, wenn sie die anderen Voraussetzungen einhalten“, so Brigitte Neugebauer vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag. Denn jeder Betrieb kann einen gleitenden Abzugsbetrag von 150 000 Euro geltend machen. Zieht man den Abschlag von 85 Prozent vom Betriebsvermögen ab, bleiben bei einem Vermögen von einer Millionen Euro 150 000 Euro übrig. Das entspricht dem Abzugsbetrag. „Erst ab einem Betriebsvermögen von drei Millionen Euro entfällt die Abzugsmöglichkeit komplett“, so die Steuerrechtlerin.

Unternehmen, deren Betriebsvermögen zu mehr als 50 Prozent aus so genanntem Verwaltungsvermögen besteht, können dagegen von der steuerlichen Verschonung nicht profitieren. Als Verwaltungsvermögen gelten

zum Beispiel vermietete Grundstücke, Anteile an Kapitalgesellschaften von 25 Prozent oder weniger, Wertpapiere und vergleichbare Forderungen sowie Kunstgegenstände, wenn diese nicht das Hauptgeschäft sind.

Als zweite Wahlmöglichkeit kann sich der Unternehmensnachfolger dazu verpflichten, den Betrieb zehn Jahre lang weiter zu führen. Dann entfällt die Erbschaftsteuer auf das Betriebsvermögen komplett. In diesem Fall muss die Lohnsumme aber im Durchschnitt beibehalten werden. Die Lohnsumme muss nach zehn Jahren mindestens 1 000 Prozent der Ausgangslohnsumme zum Erbzeitpunkt betragen. Und das Verwaltungsvermögen darf nur höchstens zehn Prozent des Betriebsvermögens ausmachen. „Die Zehn-Prozent-Klausel wird in vielen Fällen nicht einzuhalten sein“, meint Neugebauer kritisch. „Die Unternehmen werden in der Regel die Sieben-Jahre-Behaltensfrist wählen müssen. Erst recht, wenn in Krisenzeiten die Ertragswerte sinken.“

Die Lohnsumme wird nicht jährlich geprüft. Es wird auf sie über den entsprechenden Zeitraum geachtet. So hat der Unternehmensnachfolger die Möglichkeit, auf ein schlecht laufendes Jahr reagieren zu können. Er kann innerhalb der Frist Arbeitnehmer

DIE STEUERSÄTZE IM EINZELNEN

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich ... Euro (bisher)	Prozentsatz in der Steuerklasse (bisher)		
	I	II	III
75 000 (52 000)	7 (7)	30 (12)	30 (17)
300 000 (256 000)	11 (11)	30 (17)	30 (23)
600 000 (512 000)	15 (15)	30 (22)	30 (29)
6 000 000 (5 113 000)	19 (19)	30 (27)	30 (35)
13 000 000 (12 783 000)	23 (23)	50 (32)	50 (41)
26 000 000 (25 565 000)	27 (27)	50 (37)	50 (47)
über 26 000 000 (über 25 565 000)	30 (30)	50 (40)	50 (50)

(QUELLE: BUNDESFINANZMINISTERIUM)

Eric Kunz, Hotel Kunz, Pirmasens, profitiert von einem langsamen Einstieg ins elterliche Unternehmen



entlassen, wenn er diese später wieder in vermehrtem Umfang einstellt. Für Betriebe bis einschließlich zehn Mitarbeiter gilt die Lohnklausel nicht. Damit sollen gerade Kleinstbetriebe geschützt werden.

Die Erbschaftsteuer-Regeln gelten grundsätzlich auch für Schenkungen. Eine schrittweise Übertragung kann sinnvoll sein, um die inzwischen recht hohen Freibeträge mehrfach ausnutzen zu können und den Nachfolger langsam an die Verantwortung heranzuführen. Bei jeder Übertragung beginnen die Fristen aber neu zu laufen. Auch können sich eventuell die einzuhaltenden Hürden (Verwaltungsvermögensgrenze, Ausgangslohnsomme) verändern. Wenn man einen günstigen Übertragungszeitpunkt ausmacht, kann es sich lohnen, nicht den – nicht planbaren – Erbfall abzuwarten. Die Ausgangsbedingungen können dann viel schlechter sein.

Bei dem Familienunternehmen Kunz wird Sohn Eric Schritt für Schritt am Unternehmen beteiligt. „Hier hat sich eine GmbH und Co KG als Unternehmens-Modell angeboten“, sagt der Steuerberater der Familie, Diplom Finanzwirt Erich Klingel von Klingel und Partner. Ab diesem Jahr beispielsweise ist der Junior alleiniger Geschäftsführer des Unternehmens. Steuerrechtlich müssen sich die Kunz' keine Gedanken machen. „Die Reform wird einigen Unternehmen Vorteile bezüglich der Erbschaftsteuer bringen, wenn man nur die Steuerbeträge berücksichtigt“, so Steuerberater Klingel. „Bei einem Betriebsvermögen von vier Millionen Euro beispielsweise müsste der Erbe nach altem Recht noch rund 219 000 Euro Steuern zahlen.“ Ab 2009 fallen bei einer siebenjährigen Behaltensfrist nur noch rund 22 000 Euro Steuern an. „Allerdings“, so Klingel, „muss man die Voraussetzungen erfüllen, die die steuerliche Verschonung verlangt.“

Wie sich ein Unternehmen über sieben beziehungsweise zehn Jahre wirtschaftlich entwickelt, kann niemand vorhersehen. Die steuerliche Verschonung hängt daher auch von äußeren Umständen ab, auf die das Unternehmen nur reagieren, die es aber nicht beeinflussen kann. Steuerfachanwältin Brigitte Neugebauer sieht darin eine Schwäche des neuen Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts. „Durch die Erbschaftsteuerreform besteht zwar die Chance auf weitreichende Steuerfreistellungen, der Erbe trägt aber auch das Risiko, am Ende anteilig Steuern zahlen zu müssen – und zwar auf Grundlage zum Teil deutlich höherer Steuerwerte als bislang.“ Das kann Unternehmen, die sowieso schon finanzielle Schwierigkeiten haben, in die Knie zwingen.

“EINE SCHITTWEISE ÜBERTRAGUNG KANN SINNVOLL SEIN”

Der Unternehmensnachfolger wird sich gut überlegen müssen, ob er nach dem Erbfall die sieben- oder zehnjährige Behaltensfrist wählt. Kann er die gesetzlichen Bedingungen für die Verschonung nicht erfüllen, muss er aber nicht die volle Steuerlast tragen. Hier hat sich der Bundesrat noch Ende 2008 durchgesetzt und den so genannten „Fallbeileffekt“ bei Betriebsübernahme verhindert. Er bestand darauf, dass der Firmenerbe im Fall der Betriebsaufgabe nicht die vollen Steuern zurückzahlen muss, sondern nur zeitanteilig.

Joachim Kunz hat auch privat einiges zu vererben. Er besitzt neben seinem Hotel-Restaurant noch ein Wohngebäude und privates Vermögen wie ein Wertpapierdepot und Aktien. Was ist damit? Wie sieht es nach der Reform mit der Erbschaftsteuer auf privates Vermögen aus? Gewinner der erbrechtlichen Neuregelung ist die Kleinfamilie. Der Gesetzgeber wollte gezielt den Ehepartner und das Kind steuerlich privilegieren. Das gilt auch für eingetragene Lebenspartner. Diese Personen werden jetzt bei der sachlichen und persönlichen Befreiung den Ehepartnern gleichgestellt. Ein Unterschied besteht jedoch wei-

terhin bei der Steuerklassenzuordnung. Wenn Joachim Kunz sterben sollte, stehen Ehefrau Luitgard und Sohn Eric als gesetzliche Erben gut da. Denn das Kind und der Ehe- beziehungsweise eingetragene Lebenspartner haben zum einen hohe Freibeträge. Zum anderen können sie die private Immobilie ganz steuerfrei bekommen, wenn sie in das ererbte Wohneigentum für zehn Jahre einziehen. Dabei ist es unerheblich, wie viel das Haus wert ist. Die Steuerbefreiung steht losgelöst neben dem Freibetrag. Auch Sohn Eric kann das selbstgenutzte Haus steuerfrei erben, wenn er dort für zehn Jahre einzieht. Allerdings darf hier die Wohnfläche 200 Quadratmeter nicht überschreiten.

Doch wer vorzeitig auszieht, muss tief in die Tasche greifen. Die Steuerbefreiung entfällt rückwirkend. Das heißt, es darf in den zehn Jahren weder zu einer Vermietung, zu einer Verpachtung, einem Verkauf oder zu einer Nutzung des ererbten Wohneigentums als Zweitwohnsitz kommen. Kind oder Partner müssen sonst die Steuern rückwirkend zahlen. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn „zwingende Gründe“ vorliegen wie zum Beispiel Tod oder erhebliche Pflegebedürftigkeit. In diesen Fällen wird auf die Nachversteuerung verzichtet. <

BIRGIT FRANKE

WEITERE INFORMATIONEN:

Bundesfinanzministerium
www.bundesfinanzministerium.de

Gute Infos zur Reform auch unter:
http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Wirtschaft_und_Verwaltung/Steuern/Veroeffentlichungen_zu_Steuerarten/Erbschaft_Schenkungssteuerrecht/081_Erbschaftsteuer.html

Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (Erbschaftsteuerreformgesetz – ErbStRG)
Das finden Sie auf den Seiten des Bundesfinanzministeriums:
http://www.bundesfinanzministerium.de/nn_316/DE/BMF_Startseite/Aktuelles/Aktuelle_Gesetze/Gesetzentwerfe_Arbeitsfassung/052_a_templateId=raw,property=publicationFile.pdf

Broschüre des DIHK
„Die Erbschaftsteuerreform 2009“
Autorin: B. Neugebauer, Preis: 16,90 Euro
Die Broschüre kann auf den Seiten des Deutschen Industrie- und Handelskammertages bestellt werden unter <http://www.dihk.de/>

Weitere Infos zum Thema Erbschaftssteuer finden Sie unter www.sommelier-magazin.de